OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350770/2/Py/PP

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.F., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2020, GZ: BHLLSO-2017-62832/58-TE, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020, GZ: BHLLSO-2017-62832/58-TE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. Dezember 2019 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass das Einkommen des Antragstellers über dem Mindeststandard der Sozialhilfe liegt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser zusammengefasst vorbringt, dass er zeitgerecht der Behörde alle geforderten Unterlagen übermittelt habe. Der Behörde hätte jedoch bekannt sein müssen, dass in seinem Fall ein Härtefall vorliegt, wie auch aus dem Bericht des Vereins zur F. von A. und B. (X) vom 7. November 2019 hervorgehe. Aufgrund der Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Sozialhilfe sind seine finanziellen Mittel nicht mehr ausreichend. Für die Bedarfe des Lebens und Fahrtkosten verbleiben gerade einmal 240 Euro im Monat, wobei die Wohnbeihilfe immer am Ende des Monats ausbezahlt wird, was bedeutet, dass der Bf über einen Zeitraum von vier Wochen mit 90 Euro auskommen soll. Man hätte dem Antrag auch zustimmen können, da er nur jeden zweiten Monat unter den Höchstsatz der Sozialhilfe fällt. Es wird daher die Anwendung der Härtefallklausel (§ 9) beantragt. Des Weiteren weist der Bf auf seine gesundheitliche Situation und die damit verbundenen medizinischen und therapeutischen Aufwendungen hin.

3. Mit Schreiben vom 9. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Gemäß § 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

4.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf, geb. x, wohnhaft X, E., bezieht Notstandshilfe in der Höhe von 25,07 Euro täglich. Er ist alleinstehend und erhält eine monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von 157,50 Euro.

Zuletzt mit Bescheid vom 20. August 2019 wurde dem Bf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31. Dezember 2019 zuerkannt.

Am 4. Dezember 2019 stellte der Bf einen Antrag auf Weitergewährung mit dem Hinweis, dass keine Änderung der Wohn-, Lebens- und finanziellen Situation eingetreten ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

Gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 leg. cit. gilt als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinne des Abs. 1 Z 2 insbesondere der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 pro Person und Monat für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 100 %.

§ 9 Oö. SOHAG lautet:

„§ 9

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.“

§ 14 Oö. SOHAG lautet:

„§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. SOHAG tritt dieses Landesgesetz mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

5.2. Bis 31. Dezember 2019 bezog der Bf Leistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG). Mit dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG mit 1. Jänner 2020 trat das Oö. BMSG außer Kraft. Über den Antrag des Bf auf Zuerkennung sozialer Hilfe ab 1. Jänner 2020 ist nunmehr von der Behörde nach dem Oö. SOHAG zu entscheiden.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist das Vorliegen einer sozialen Notlage. Der Anspruch auf Zuerkennung von monatlichen Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Oö. SOHAG, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die somit auch im Rechtsmittelweg durchsetzbar sind, wird anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Richtsätze ermittelt. Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Für den vorliegenden Beschwerdefall bedeutet dies, dass für den Bf der Richtsatz „alleinstehend“ mit einem Ausgangswert von derzeit 917,35 Euro pro Monat zur Anwendung gelangt. Von diesem Ausgangswert ist das vom Bf derzeit bezogene Einkommen in Form der Notstandshilfe in Höhe von 25,07 Euro (365 x pro Jahr) sowie die dem Bf zuerkannte Wohnbeihilfe als Leistung aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG in Höhe von monatlich 157,50 Euro anzurechnen. Aus den Gesetzesmaterialen (vgl. EB zu § 7 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) geht hervor, dass sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – der hilfesuchenden Person gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Die ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung. Wie auch aus dem dem angefochtenen Bescheid angeschlossenen Berechnungsblatt ersichtlich ist überschreitet der dadurch ermittelte Betrag den für den Bf geltenden Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Zum Beschwerdevorbringen des Bf, es würde sich bei ihm um einen Härtefall handeln, weshalb von der belangten Behörde § 9 Oö. SOHAG zur Anwendung gebracht hätte werden möge, wird darauf verwiesen, dass auf die Zuerkennung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle, wie aus Abs. 3 dieser Bestimmung hervorgeht, kein Rechtsanspruch besteht und eine solche Leistung somit nicht im Rechtsmittelweg durchsetzbar ist.

Da somit der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden kann war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle nach § 9 Oö SOHAG kann – wie bereits ausgeführt – mangels Vorliegen eines Rechtsanspruchs des Bf auf Zuerkennung einer solchen Leistung nicht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens durchgesetzt werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny